

Ehrenamtliche Ordnungskräfte

Gemäß Runderlass des MI für Inneres und Sport vom 18.11.2008 steht der Möglichkeit der Bestellung eines Ehrenbeamten zum Verwaltungsvollzugsbeamten und der damit verbundenen Übertragung bestimmter Vollzugsaufgaben nichts entgegen.

In der Verwaltungsgemeinschaft „An der Finne“ im Burgenlandkreis wird dies bereits praktiziert.

Eine gewisse Vorbildung (Verwaltung o.ä.) wäre erforderlich.

Eine Schulung, die hinter denen der „regulären“ Verwaltungsvollzugsbeamten nicht zurücksteht, wäre notwendig. Dies wäre möglich am Studieninstitut und umfasst ca. 2 Tage.

1. Aufgabenwahrnehmung (ruhender Verkehr)

- Wegfahranordnungen (§ 13 SOG LSA)
- Identitätsfeststellungen und Prüfung von Berechtigungsscheinen (§ 20 SOG LSA)
- Festsetzung von Verwarngeld (§ 56 OWiG)

1.a weitere Aufgaben

- Feststellen von allgemeinen Ordnungswidrigkeiten, sowie Verstöße gegen kommunale Satzungen
- Feststellen von Gefahren

2. Verfahrensablauf

- a) Ausschreibung der Stelle als Ehrenamt
- b) Prüfung der Eignung des Bewerbers

3. Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Widerruf Bestellung zum Verwaltungsvollzugsbeamten

- Vereidigung
- Übergabe der Ernennungsurkunde
- Fertigung einer Niederschrift über die Vereidigung
- Bestellung zum Vollzugsbeamten ; zuständig ist die Stadt SFT als Gefahrenabwehrbehörde gem § 1 Abs. 2 Nr. 3 der VollzBeaVO, zuletzt geändert durch VO vom 30.07.2003.
- Einholung der Bestätigung bei der Fachaufsichtsbehörde dem SLK gem. § 5 Abs. 2 der VollzBeaVO
- Ausstellung und Übergabe des Dienstausweises

4. Bestellung zum Verwaltungsvollzugsbeamten

Die Eignung ist gem. Verordnung über Verwaltungsvollzugsbeamte (VollzBeaVO) nur gegeben, wenn

- der Nachweis einer Unterweisung in die Straßenverkehrsvorschriften, insbesondere Halte- und Parkverbote, erbracht ist,
- ein aktuelles Führungszeugnis gem. § 30 Bundeszentralregistergesetz vorliegt,
- umfassende Ortskenntnisse über das Einsatzgebiet vorliegen.
- Eine bisherige Tätigkeit im ehrenamtlichen Bereich für die Gemeindegewäre von Vorteil (z.B. FFW, Schiedsstelle).

Für die Wahrnehmung der Aufgaben erhält der ehrenamtliche Verkehrsüberwacher eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 EUR monatlich. (Vorschlag der Verwaltung)